

Aktenzeichen:

2 RU 273/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 29. Januar 1959

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 2. Oktober 1956 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger war bis zum Jahre 1940 mit Unterbrechungen Steinbrecher in einem Sandsteinbruch. Danach war er als Dreher und von 1943 bis 1950 als Holzhauer beschäftigt.

Im Februar 1950 stellte der praktische Arzt Dr. KXXXXXXX bei dem Kläger eine Staublungenenerkrankung (Silikose) fest und erstattete an die Beklagte eine Anzeige über eine Berufskrankheit nach Nr. 17a der Anlage zur Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (4. BKVO). Mehrfache im Auftrage der Beklagten durchgeführte Untersuchungen und Begutachtungen ergaben, daß die Silikose durch eine rechtsseitige Lungen-Tuberkulose kompliziert war. Nach Durchführung einer dreimonatigen Heilanstaltspflege wurde der Kläger im Gutachten der Ärzte Dr. FXXXX und Dr. PXXXX vom 12. Januar 1951 wie folgt beurteilt: Die Silikose sei noch nicht als schwer zu bezeichnen, dagegen sei die Tuberkulose aktiv und progredient; sie neige zu Schüben. Es liege eine Berufskrankheit nach Nr. 17 b der Anlage zur 4. BKVO vor. Demgegenüber kam der Staatliche Gewerbearzt in einem Akten-gutachten vom 12. Februar 1951 zu dem Ergebnis, die Tuberkulose des Klägers sei nicht aktiv und nicht fortschreitend. Gestützt auf dieses Gutachten erteilte die Beklagte dem Kläger am 30. März 1951 einen ablehnenden Bescheid.

Zwei weitere, im Auftrage der Beklagten durch Dr. PXXXX durchgeführte Untersuchungen ergaben keine wesentliche Veränderung im Zustand des Klägers. In dem ersten nach Inkrafttreten der 5. BKVO erstatteten Gutachten dieses Sachverständigen ist ausgeführt: Wesentliche, noch nicht ganz mittelschwere Silikose in Verbindung mit mäßig ausgedehnter ruhender, vorwiegend rechtsseitiger Oberlappen-Tuberkulose. Die Silikose sei als Berufskrankheit nach Nr. 27 a der Anlage zur 5. BKVO anzuerkennen. Die auf diese Krankheit zurückzuführende Minderung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

der Erwerbsfähigkeit (MdE.), die nach der stark Leeinträchtigten Funktionsbreite des Atmungsapparates bemessen werde, betrage 40 bis 50 v.H. Der Staatliche Gewerbearzt schloß sich in einem Gutachten vom 16. Dezember 1952 den Ausführungen des Sachverständigen Dr. FXXXX im wesentlichen an. Die MdE. des Klägers beurteilte er wie folgt: Die auf die Silikose zurückzuführende MdE. betrage eigentlich nur 20 v.H. Jedoch bewirke die an sich nicht zur Entschädigung berechtigte inaktive Oberfeld-Tuberkulose einen weiteren Ausfall von atmender Fläche. Deshalb betrachte er die Siliko-Tuberkulose als Krankheitseinheit nach Nr. 27 a und rate, eine MdE. von 40 v.H. anzuerkennen. Ferner nahm im Auftrage der Beklagten Prof. Dr. KXXXXXX in einem Gutachten vom 18. Februar 1953 zur Bewertung der MdE. Stellung. Er vertrat die Auffassung, im Falle der Nr. 27a dürfe eine inaktive Tuberkulose bei der Bemessung der MdE. nicht berücksichtigt werden. Von diesem Rechtsstandpunkt aus bewertete er die MdE. des Klägers mit 25 v.H. Demgemäß erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 24. Februar 1953 eine Silikose als Berufskrankheit an und gewährte dem Kläger vom 1. August 1952 an eine vorläufige Rente nach einer MdE. von 25 v.H. Den Jahresarbeitsverdienst (JAV.) setzte sie unter Beachtung des § 3 Abs. 3 der 3. BKVO auf 1.677,- DM fest. Dieser Betrag entspricht dem Dreihundertfachen des durchschnittlichen Tagesverdienstes des Klägers in der Zeit von März 1939 bis März 1940, dem letzten Jahr seiner Beschäftigung im Sandsteinbruch.

Diesen Bescheid hat der Kläger binnen Monatsfrist mit der Berufung zum Oerversicherungsamt (OVA.) Würzburg angefochten. Er hat geltend gemacht, die bei ihm festgestellte Tuberkulose sei aktiv, und beantragt, ihm eine Rente nach einer MdE. von 40 v.H. vom 1. August 1952 an zu gewähren.

Das Sozialgericht (SG.) Würzburg, auf welches das Verfahren nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen ist, hat durch Urteil vom 1. Juli 1954 unter Abwei-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sung der Klage im übrigen und unter entsprechender Änderung des angefochtenen Bescheides die Beklagte verurteilt, dem Kläger auf Grund der 5. BKVO eine vorläufige Rente nach einer MdE. von 35 v.H. vom 1. August 1952 an zu gewähren. Es hat die Höherbewertung des Grades der MdE. damit begründet, daß die Lungen-Tuberkulose, die beim Eintritt des Versicherungsfalles der Silikose (Februar 1950) bereits im Vordergrund der Beschwerden des Klägers gestanden und eine Heilanstaltspflege erforderlich gemacht habe, als Vorbeschränkung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte am 25. August 1954 Berufung eingelegt. Zur Begründung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels hat sie sich auf § 150 Nr. 2 SGG gestützt und hierzu ausgeführt, das SG. hätte nähere Feststellungen über den Zeitpunkt der Entstehung der Tuberkulose treffen müssen. In sachlich-rechtlicher Hinsicht hat sie die Auffassung vertreten, daß die Tuberkulose nicht als Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers hätte berücksichtigt werden dürfen. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Im Hinblick auf die Sondervorschrift des § 3 Abs. 3 der 3. BKVO dürfe bei der Bemessung der MdE. eine Vorbeschränkung nur dann ausgleichsweise berücksichtigt werden, wenn sie schon am letzten Tage der staubgefährlichen Beschäftigung bestanden habe. Lege man nämlich der Rentenberechnung einen JAV. zugrunde, den der Erkrankte zu einer Zeit erzielt habe, als er noch im Besitz seiner vollen Arbeitskraft gewesen sei, so dürfe man ihn nicht obendrein dadurch begünstigen, daß man den Rentensatz wegen einer nach dem Zeitpunkt der letzten staubgefährlichen Beschäftigung eingetretenen MdE. erhöhe. Im Jahre 1940 sei der Kläger noch nicht in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt gewesen. Deshalb dürfe der Satz von 25 v.H. nicht erhöht werden.

Durch Bescheid vom 27. August 1954 setzte die Beklagte mit Wirkung vom 1. August 1954 die Dauerrente auf 25 v.H. der



- 5 -

Vollrente fest, gewährte jedoch mit Rücksicht auf das Urteil des SG. die Rente nach einer MdE. von 35 v.H. noch bis zum Ablauf des Monats September 1954.

Hiergegen hat der Kläger am 22. September 1954 Klage zum SG. Würzburg erhoben mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben und ihm eine Dauerrente nach einer MdE. von 35 v.H. über den 30. September 1954 hinaus zu gewähren.

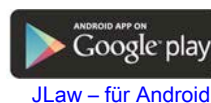
Bei einer Nachuntersuchung des Klägers im August 1955 wurde eine Verschlimmerung der Silikose festgestellt. Deshalb erhöhte die Beklagte durch Bescheid vom 28. Oktober 1955 die Rente auf 40 v.H. der Vollrente mit Wirkung vom 1. September 1955 an.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 4. September 1956 das Urteil des SG. aufgehoben und die Klage auch hinsichtlich des nach § 96 SGG herangezogenen Bescheides vom 27. August 1954, abgewiesen. Hinsichtlich des Bescheides vom 24. Februar 1953, der eine vorläufige Rente betrifft (§ 145 Nr. 3 SGG), hat es die Berufung nach § 150 Nr. 3 SGG als statthaft angesehen, weil der ursächliche Zusammenhang im Sinne dieser Vorschrift alle Glieder der Ursachenkette, also auch die Vorminderung der Erwerbsfähigkeit, umfasse. In der Sache selbst ist es der Rechtsauffassung der Beklagten gefolgt. Es hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der materiellrechtlichen Frage, über die es zu entscheiden hatte, die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 31. Oktober 1956 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 6. November 1956 Revision eingelegt und diese am 10. November 1956 im wesentlichen wie folgt begründet: Der Zeitpunkt der Erkrankung des Klägers an Silikose sei nach § 3 Abs. 2 der 3. EKVO zu ermitteln; § 3 Abs. 3 betreffe lediglich die Berechnung des JAV. und habe infolgedessen bei der Ermittlung des Zeitpunktes der Erkrankung aus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



jeder Überlegung auszuscheiden. Das SG. habe zutreffend aus dem Tatsachenzusammenhang geschlossen, daß der Versicherungsfall im Februar 1950 eingetreten sei. Das LSG. habe diesen Zeitpunkt nicht festgelegt; in der Unterlassung liege, falls es aus Rechtsgründen auf diesen Zeitpunkt ankomme, eine Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung. Die Auffassung des LSG., daß eine Verminderung nicht zu berücksichtigen sei, wenn der Versicherte eine Rente nach den JAV. eines voll Erwerbsfähigen erhalte, entspreche weder den medizinischen noch den rechtlichen Voraussetzungen. In den Merkblättern über Berufskrankheiten (Erlaß des BMA vom 4. Mai 1953, Bundesarbeitsblatt 1953 S. 273) sei ausgeführt, daß eine aktiv fortschreitende Tuberkulose sich als Begleiterkrankung in allen Entwicklungsstadien der Silikose relativ häufig finde. Dies bedeute für den vorliegenden Fall, daß auch bei dem Kläger ein sehr hoher Grad der Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß die Tuberkulose durch die Silikose verursacht worden sei. Es stehe infolgedessen außer Zweifel, daß die Kausalität zwischen der Silikose und der im Jahre 1944 beginnenden Tuberkulose gegeben sei. Diese medizinische Kausalität sei auch rechtlich erheblich. Aus dem vorgetragenen Zusammenhang ergebe sich zwingend, daß die Sondervorschrift des § 3 Abs. 3 der 3. BKVO nicht in Beziehung gesetzt werden könne zu § 3 Abs. 2 dieser Verordnung. Es liege also keine Unbilligkeit zum Nachteil des Versicherungsträgers vor, sondern die Anerkennung einer Besonderheit der Silikose.

Der Kläger beantragt,

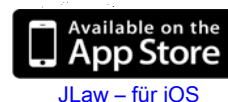
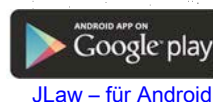
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG. Würzburg vom 1. Juli 1954 zurückzuweisen.

Hilfsweise beantragt er, vor allem für den Fall, daß zur Ermittlung der Ide. noch eine medizinische Sachaufklärung erforderlich sein sollte,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie zieht in Zweifel, daß der Dauerrentenbescheid vom 27. August 1954 Gegenstand des Verfahrens über die lediglich von ihr - der Beklagten - eingelegte Berufung geworden sei. Hinsichtlich des Bescheides über die vorläufige Rente hält sie die Berufung nach § 145 Nrn. 2 und 3 SGG für ausgeschlossen, aber nach § 150 Nr. 3 SGG für statthaft, weil schon vor dem SG. streitig gewesen sei, ob das Ausmaß der Schädigung des Klägers durch die als Berufskrankheit anerkannte Silikose beeinflußt worden sei durch eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit in Gestalt einer Tuberkulose. In der materiell-rechtlichen Frage, ob die Tuberkulose des Klägers als Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen ist, nimmt sie auf die Begründung des Berufungsurteils Bezug.

II

Die zugelassene und daher statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, ist also zulässig; sie hatte auch Erfolg.

Gegenstand des Revisionsverfahrens sind der Bescheid über die vorläufige Rente vom 24. Februar 1953 und der Bescheid über die Dauerrente vom 27. August 1954, beide jedoch nur hinsichtlich der Differenz zwischen 35 und 25 v.H. der Vollrente; mit dem Anspruch auf Zahlung einer 35 v.H. der Vollrente übersteigenden Rente ist der Kläger für die hier in Betracht kommende Zeit bis zum 31. August 1955 rechtskräftig abgewiesen worden. Hinsichtlich beider Bescheide hat das LSG. - dies mußte vor Eintritt in die materiell-rechtliche Würdigung des angefochtenen Urteils von Amts wegen geprüft werden - in dem angeführten Ausmaß mit Recht eine Sachentscheidung getroffen.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Soweit sich die Klage gegen den Bescheid über die vorläufige Rente richtet, wäre die Berufung nach § 145 Nr. 3 SGG ausgeschlossen gewesen, wenn nicht einer der Ausnahmefälle des § 150 SGG vorgelegen hätte. Das LSG. hat die Statthaftigkeit der Berufung jedenfalls im Ergebnis mit Recht aus § 150 Nr. 3 SGG hergeleitet. Schon im ersten Rechtszuge hat der Kläger zur Begründung der Klage u.a. vorgetragen, die Silikose sei für den tuberkulösen Zustand seiner Lunge verantwortlich, und zwar entweder im Sinne der Verursachung oder im Sinne der Verschlimmerung. Vor dem SG. war demnach - neben anderen Fragen - streitig, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsstörung des Klägers, nämlich der Lungen-Tuberkulose und einer Berufskrankheit, nämlich der Silikose, besteht. Dieser Streit über den sogenannten ursächlichen Zusammenhang im engeren Sinne begründete die Statthaftigkeit der Berufung nach § 150 Nr. 3 SGG. Ob auch die im angefochtenen Urteil gegebene Begründung zu diesem Ergebnis führen konnte oder - wie die Beklagte im Berufungsverfahren ausgeführt hat - die Berufung überdies nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft war, brauchte der Senat nicht zu entscheiden.

Das LSG. hat auch mit Recht den Dauerrentenbescheid vom 27. August 1954 als Gegenstand des Berufungsverfahrens angesehen. Dieser Bescheid hat den Bescheid über die vorläufige Rente, nachdem letzterer mit der Klage angefochten worden war und während das Verfahren noch im zweiten Rechtszug schwebte, ersetzt. Die Voraussetzungen des § 96 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 SGG waren daher gegeben. Die Rechtswirkung dieser Vorschrift wurde nicht - wie die Beklagte meint - dadurch ausgeschlossen, daß sie selbst, nicht aber der Kläger, das Berufungsverfahren vor dem LSG. in Gang gebracht hatte (BSG. 5 S. 158 / 1637).

Die Revision ist schon deshalb begründet, weil das LSG., obwohl dies für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung ist, keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Lungen-Tuberkulose des Klägers und der Silikose besteht. Die unstreitig erst nach



JLaw - Gesetz und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 9 -

gewährt wurde (Nr. 17 a der Anlage zur 4. BKVO), von den Vorinstanzen mit Recht als vom 1. August 1952 an nach Nr. 27 a der Anlage zur 5. BKVO zur Entschädigung verpflichtende Berufskrankheit angesehen worden. Dies folgt aus der Rückwirkungsvorschrift des § 2 Abs. 3 der 5. BKVO. Hat die Silikose des Klägers dessen tuberkulöse Erscheinungen, die bisher nicht als aktiv fortschreitend festgestellt sind und somit nicht unter Nr. 27 b der Anlage zur 5. BKVO fallen, hervorgerufen oder in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflußt, so sind diese Erscheinungen ganz oder teilweise unmittelbare Folge der Silikose und dementsprechend ebenfalls auf Grund der Nr. 27 a der Anlage zu entschädigen (vgl. Merkblatt Nr. 27 a und 27 b - BABl. 1953 S. 291, 292 IV -). Über einen solchen ursächlichen Zusammenhang zwischen Silikose und Lungen-Tuberkulose hat das LSG. - die Beklagte verkennt dies in ihrer Revisionserwiderung - keine Feststellungen getroffen, obwohl die Ausführungen des Staatlichen Gewerbearztes über den Einfluß auch verhältnismäßig geringfügiger silikotischer Veränderungen auf die Lungen-Tuberkulose (Gutachten vom 12. Februar 1951) und die Darlegungen in dem angeführten Merkblatt Anlaß hierzu geboten hätten. In dem angefochtenen Urteil ist zwar ausgeführt, das SG. habe mit Recht festgestellt, daß beim Vorliegen einer entschädigungspflichtigen Silikose nach Nr. 27 a der Anlage zur 5. BKVO eine gleichzeitig vorhandene inaktive Lungen-Tuberkulose nicht mit entschädigt werden könne. Hierin kann allenfalls ein Ausspruch über den zeitlichen Zusammenhang der beiden angeführten Krankheiten des Klägers gesehen werden; ungeklärt ist dagegen, ob die Lungen-Tuberkulose und die Silikose auch ursächlich miteinander verknüpft sind. Hierüber bedarf es daher noch weiterer Feststellungen durch den Tatrichter.

Weiter bedarf - je nach dem Ergebnis der nach den vorangegangenen Ausführungen noch zu treffenden Feststellung - es in tatsächlicher Hinsicht der Klärung, ob der Kläger in dem nach § 3 Abs. 2 der 3. BKVO maßgeblichen Zeitpunkt bereits durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-

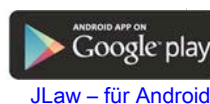


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die bei ihm festgestellte Lungen-Tuberkulose in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt war und wie sich gegebenenfalls diese Vorbeschränkung auf den der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Grad der MdE. auswirkt. Das LSG. glaubte sich der Verpflichtung, den Sachverhalt insoweit näher zu erforschen, enthoben, weil es der Auffassung ist, daß eine Vorbeschränkung der Erwerbsfähigkeit des Klägers nur dann zu berücksichtigen sei, wenn sie schon im Zeitpunkt der letzten staubgefährlichen Beschäftigung (§ 3 Abs. 3 der 3. BKVO) bestanden habe. Dieser Auffassung liegt die Erwägung zugrunde, daß die Verletztenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung ein Produkt aus dem JAV. und dem Grad der durch den Unfall (Berufskrankheit) herbeigeführten MdE. ist und daß die so zu errechnende Rente über das Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit hinausgeht, wenn einerseits der nach § 3 Abs. 3 der 3. BKVO maßgebliche JAV. dem normalen Verdienst eines voll Erwerbsfähigen gleichkommt und andererseits der Grad der MdE. nicht nach der normalen Erwerbsfähigkeit, sondern nach der - in der Regel zu einem höheren Vomhundertsatz der Minderung führenden - individuellen Erwerbsfähigkeit eines vorgeschädigten Erkrankten bemessen wird. Das LSG. hat geglaubt, einem solchen Ergebnis dadurch entgegenwirken zu sollen, daß es einer Vorbeschädigung des Klägers, die in die Zeit nach seiner letzten staubgefährlichen Beschäftigung fällt, jeden Einfluß auf die Bemessung der MdE. absprach. Diese Auffassung hat der Senat nicht gebilligt, weil sie gegen einen im System der gesetzlichen Unfallversicherung festgelegten Rechtsgrundsatz verstößt, der aus mancherlei Gründen nicht durchbrochen werden darf.

Die Verwirklichung der Forderung, daß die Verletztenrente zu der durch Unfallfolgen verursachten Einbuße an Erwerbsfähigkeit in einem angemessenen Verhältnis stehen soll (§ 559a Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO -), begegnet in denjenigen Fällen systematischen Schwierigkeiten, in denen der Verletzte schon vor dem Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit



beschränkt war. Für die Lösung des Problems bieten sich zwei Möglichkeiten an: Entweder berechnet man die Rente nach der Einbuße an der normalen Erwerbsfähigkeit und einem Normal-satz des Arbeitsverdienstes, oder man ermittelt die Einbuße an der schon beschränkten (individuellen) Erwerbsfähigkeit, und setzt diesen Vomhundertsatz in Beziehung zu einem der schon im Zeitpunkt des Unfalls verringerten Erwerbsfähigkeit entsprechenden geringeren Arbeitsverdienst. Der Gesetzgeber der RVO hat den - bereits durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 vorgezeigten - zweiten Weg gewählt, indem er bestimmt hat, daß der Rentenberechnung grundsätzlich der während des letzten Jahres vor dem Unfall erzielte Arbeitsverdienst (Individualverdienst), in welchem eine einigermaßen erhebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Regel ihren Ausdruck findet (vgl. hierzu die ständige Rechtsprechung des EVA. bereits vor Inkrafttreten der RVO: Rek. E. 258, AN. 1887 S. 17; Rek. E. 1642, AN. 1897 S. 461; Rek. E. 1930, AN. 1902 S. 376; für die spätere Zeit vergl. z.B. RVA. in EuM. 36 S. 444), zugrunde zu legen ist (§ 563 Abs. 2 RVO). Dieses System ist nicht nur in der allgemeinen, sondern auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durchgeführt, obwohl es hier im Hinblick auf die grundsätzlich anzuwendenden durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 932 RVO) nahe gelegen hätte, der Rentenberechnung die Minderung der n o r - m a l e n Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Wäre so ver-fahren worden, so hätte es der Vorschrift des § 938 RVO nicht bedurft, nach der bei Berechnung der Rente für einen schon vor dem Unfall teilweise Erwerbsunfähigen nur derjenige Teil des durchschnittlichen JAV. berücksichtigt wird, der dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht (für die Seeunfall-versicherung vgl. § 1081 RVO). Von jenem Weg, den das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (RGBl. S. 132) gegangen war, hat der Gesetz-geber der RVO auch für die Landwirtschaft (vorher schon das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallver-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



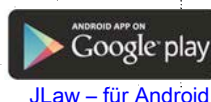
[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

sicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 - RGBL. I S. 335, 403 -) zugunsten eines zwar in der Handhabung weniger einfachen, aber einheitlichen Systems abgesehen. Die Ermittlung der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten gehört also zu den allgemeinen Grundgedanken, auf denen die Entschädigungsregelung nach dem 3. Buche der RVO beruht (vgl. auch Bericht der Reichstagskommission zum Entwurf des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, Drucksachen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900, Nr. 703 a S. 28). Schon mit Rücksicht hierauf ist es bedenklich, den Grundsatz, daß der Rentenberechnung die Minderung der individuellen Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen ist, allein deshalb unbeachtet zu lassen, weil im Einzelfall die für die Berechnung des JAV. eines an Silikose Erkrankten getroffene Sonderregelung des § 3 Abs. 3 der 3. BKVO geeignet sein kann, zu einer Besserstellung des Versicherten zu führen.

Auch andere Gründe stehen der Auffassung des LSG. entgegen, daß bei der Entschädigung einer Staublungenerkrankung nur eine solche Vorbeschädigung, die schon im Zeitpunkt der letzten staubgefährlichen Beschäftigung bestanden hat, sich auf den Vorphundertatz der MdE. auswirken dürfe. Die Auffassung des LSG. beruht auf der Erwägung, daß es sich für die Höhe der Rente gleich bleibe, ob man diese aus dem JAV. eines Gesunden und der Einbuße an der normalen Erwerbsfähigkeit oder aus dem infolge der Vorbeschädigung - theoretisch - gesunkenen JAV. und der Einbuße an der individuellen Erwerbsfähigkeit ermittele, daß man also von der Berücksichtigung einer Vorbeschädigung ohne Benachteiligung des Versicherten absehen könne und müsse, wenn der JAV. eines voll Erwerbsfähigen der Rentenberechnung zugrunde gelegt werde. Dabei übersieht das LSG., daß der Vorphundertatz der MdE. nicht nur für die Höhe der Rente von Bedeutung ist, sondern daß von ihm zuweilen besondere Vergünstigungen - die Kinderzulage (§ 559 b RVO) und die Witwenbeihilfe (§ 595 a RVO) - abhän-



- 13 -

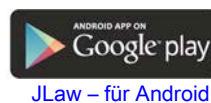
gen und daß der Anspruch auf Rente überhaupt einen Mindest-Vomhundertsatz der MdE. voraussetzt. So könnte, wenn man der Auffassung des LSG. folgen wollte, beispielsweise ein Versicherter, der an Silikose leidet und hierdurch 40 v.H. seiner normalen Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, infolge der Sonderregelung des § 3 Abs. 3 der 3. BKVO im Ergebnis u.U. die gleiche Rente erhalten, wie wenn der Vomhundertsatz der MdE. unter Berücksichtigung einer nach der letzten staubgefährlichen Beschäftigung aufgetretenen Vorbeschädigung auf die Zahl 50 angehoben, bei der Feststellung des JAV. jedoch nicht von dem Zeitpunkt des § 3 Abs. 3, sondern des § 3 Abs. 2 der 3. BKVO ausgegangen würde. Jenem Versicherten müßte jedoch, weil er nicht "Schwerverletzter" ist, die Kinderzulage versagt bleiben, wenn die Vorbeschädigung nicht auf einem Unfall beruht, der er einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung berechtigt. Zu einem noch deutlicheren Unterschied im Ergebnis führen die beiden theoretisch möglichen Wege der Rentenberechnung in dem - nach Wegfall des Merkmals der "schweren" Silikose durchaus möglichen - Falle, daß ein Versicherter durch eine Silikose um 15 v.H. in seiner normalen Erwerbsfähigkeit gemindert und nach der letzten staubgefährlichen Beschäftigung vorgeschädigt ist. Legt man der Rentenberechnung die Minderung der individuellen Erwerbsfähigkeit zugrunde, so wird der Vomhundertsatz 15 durch Berücksichtigung der Vorbeschädigung in der Regel angehoben und damit der zur Rentengewährung berechtigende Vomhundertsatz 20 erreicht oder überschritten. Nach der Auffassung des LSG. bestände jedoch, falls nicht wegen der Vorbeschädigung eine Stützrente gewährt wird, kein Rentenanspruch; der Umstand, daß nach § 3 Abs. 3 der 3. BKVO u.U. der volle JAV. eines Gesunden in Betracht käme, wäre für den Versicherten bedeutungslos. Im vorliegenden Streitfall hängen allerdings weder die "Schwerverletzten"-eigenschaft noch der Rentenanspruch überhaupt davon ab, ob die nach der Behauptung des Klägers bestehende Vorbeschädigung bei der Bemessung der MdE. zu berücksichti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-14-

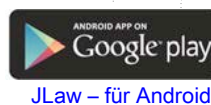


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gen ist; trotzdem sind die angeführten Beispiele geeignet, die vom LSG. vertretene Auffassung als systemwidrig und - unter besonderen Umständen - für den Versicherten nachteilig zu kennzeichnen.

Der Auffassung des LSG. steht auch entgegen, daß sie dem Versicherungsträger und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit weitgehend die Möglichkeit nimmt, die auf die Silikose zurückzuführende MdE. in der gebotenen Weise i n d i v i d u e l l zu bewerten. Es ist allgemein anerkannt, daß die MdE., auch soweit es sich dabei nur um die medizinische Beurteilung handelt, nicht rein rechnerisch ermittelt werden darf. Dies gilt vor allem für die Bewertung von Gesundheitsschädigungen bei einem in seiner Erwerbsfähigkeit Vorgeschiedigten. Ebenso wie eine Vorbeschädigung es nicht unter allen Umständen rechtfertigt, die Minderung der individuellen Erwerbsfähigkeit mit einem höheren Vomhundertsatz zu schätzen als die Minderung der normalen Erwerbsfähigkeit, so kann das Maß der individuellen Beeinträchtigung auch wesentlich höher sein, als es sich rein rechnerisch, z.B. unter Anwendung der sogenannten Lohmüllerschen Formel (WzS. 1950 S. 164 /7657), darstellen würde; es kann sogar in Einzelfällen die Summe der Vomhundertsätze der Vorminderung und der durch den zu entschädigenden Unfall herbeigeführten Minderung der normalen Erwerbsfähigkeit übersteigen, wenn nämlich die Vorbeschädigung und die neue Gesundheitsschädigung in Wechselbeziehungen zu einander stehen (vgl. hierzu Schulte-Holthausen, Monatschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung 1936 Sp. 193 /202 ff.; RVO-Mitgl.Komm. § 559 a Anm. 6; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl. § 559 a S. 105; Schrader, BG. 1950 S. 246). Dieser Gesichtspunkt ist im vorliegenden Streitfalle von besonderer Bedeutung, weil sowohl die Silikose als auch die Tuberkulose vor allem die Atmungsfunktion des Klägers beeinträchtigen. Da das LSG. jedoch bei der Bemessung der MdE. von dem Gesundheitszustand des Klägers im Jahre

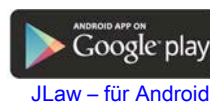


1940 ausgegangen ist und angenommen hat, er sei damals noch nicht lungenkrank und auch nicht auf andere Weise in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen, hatte es keine Möglichkeit, den bedeutsamen Umstand zu berücksichtigen, daß sich die Silikose bei einem gleichzeitig an Tuberkulose leidenden Menschen in der Regel schwerwiegender auswirkt als bei einem sonst Gesunden.

Nach alledem ist der Grundsatz, daß bei der Bemessung der MdE. von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Versicherten auszugehen, also eine Vorbeschädigung zu berücksichtigen ist, ein Bestandteil des Entschädigungssystems des 3. Buches der RVO. Das LSG. durfte ihn nicht allein deswegen unbeachtet lassen, weil das Ergebnis, zu dem das SG. gelangt ist, ihm als für den Kläger zu günstig erschien. Die Nichtanwendung des angeführten Grundsatzes bedeutet ebensowohl eine Verletzung des Gesetzes, wie wenn das LSG., um das Ergebnis der Rentenberechnung zu korrigieren, zwar die Verringerung berücksichtigt, aber den den Versicherten begünstigenden Abs. 3 des § 3 der 3. BKVO im vorliegenden Falle für unanwendbar erklärt und den JAV. für den nach Abs. 2 maßgeblichen Zeitpunkt – dies hätte dem Rechtszustand vor dem Inkrafttreten der den Abs. 3 in die damals geltende 2. BKVO einfügenden Verordnung über die Berechnung der Leistungen bei Berufskrankheiten vom 17. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1250) entsprochen – festgesetzt hätte. Auch dies wäre unzulässig; denn das Gesetz bietet keine Stütze dafür, daß Abs. 3 nicht gelten soll, wenn zwischen den beiden nach Abs. 2 und Abs. 3 maßgeblichen Zeitpunkten eine Vorbeschädigung eintritt. Der Verordnung vom 17. Oktober 1935 liegt die Erfahrungstatsache zugrunde, daß die Silikose eine sehr lange Entwicklungszeit hat und zahlreiche Versicherte bis zum Krankheitsbeginn entweder in weniger gefahrbringende und niedriger entlohnte Arbeiten übergewechselt oder überhaupt nicht mehr in eine der Unfallversicherung unterliegende Betriebe beschäftigt sind. Durch die Neuregelung sollte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

teils den Härten, die sich hieraus für manche Versicherte ergaben, teils den Schwierigkeiten bei der Feststellung des JAV. begegnet werden (vgl. Amtl. Begründung, AN. 1935 S. IV 383). Jedenfalls dieser zweite Grund liegt auch vor, wenn zwischen dem Zeitpunkt der letzten staubgefährlichen Beschäftigung und dem Versicherungsfall eine andere Gesundheitsschädigung auftritt.

Hiernach hängt die Entscheidung - wie das SG. mit Recht angenommen hat - davon ab, ob der Kläger bereits beim Eintritt des Versicherungsfalles der Silikose durch die Lungen-Tuberkulose in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war. Hierüber hat das LSG. keine Feststellungen getroffen. Es wird zunächst zu klären sein, wann - nach dem 1. Juni 1945 - der Versicherungsfall der Silikose eingetreten ist. Dies ist, da § 3 Abs. 3 der 3. BKVO seinem eindeutigen Wortlaut nach nur für die Berechnung der JAV. gilt, nach Abs. 2 dieser Vorschrift zu beurteilen. Danach kommt es - je nachdem, welcher Zeitpunkt für den Versicherten günstiger ist - auf den Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder auf den Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung an. Ferner bleibt festzustellen, ob und - gegebenenfalls - in welchem Ausmaß der Kläger in dem maßgeblichen Zeitpunkt durch die Tuberkulose in seiner Erwerbsfähigkeit bereits gemindert war.

Da somit noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, konnte das Bundessozialgericht in der Sache nicht selbst entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

-17-



- 17 -

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird im abschließenden Urteil zu entscheiden sein.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)